

# Wahlausschreiben

## für die Wahl von Vertreter\_innen des Senats, des Hochschulrats, der Fakultätsräte sowie der weiteren Vertreter\_innen der Studierenden im Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Gemäß Art. 38 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) werden die Vertreter\_innen des **Senats** (§ 5 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2007 (AB UBT 2007/111), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Januar 2019 (AB UBT 2019/001)), des **Hochschulrats** (§ 6 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2007 (AB UBT 2007/111), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Januar 2019 (AB UBT 2019/001)), der **Fakultätsräte** (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG) sowie die **weiteren Vertreter\_innen der Studierenden im Studierendenparlament** (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundordnung der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2007 (AB UBT 2007/111), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Januar 2019 (AB UBT 2019/001)) von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, gewählt.

Es sind somit zu wählen:	für den Senat	für den Hochschulrat	die weiteren Vertreter_innen im Studierendenparlament	für den Fakultätsrat
				- der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik - der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften - der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät - der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät - der Kulturwissenschaftlichen Fakultät - der Fakultät für Ingenieurwissenschaften
Vertreter_innen der Hochschullehrer_innen	5	4	-	6
Vertreter_innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen	2	1	-	2
Vertreter_innen der sonstigen Mitarbeiter_innen	1	-	-	1
Vertreter_innen der Studierenden	3	2	12	2

Die Vertreter\_innen in den einzelnen Organen werden in jeweils nach den einzelnen Organen und nach Gruppen getrennten Wahlgängen gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01. Oktober 2019, sie endet für die Vertreter\_innen der Studierenden am 30. September 2020, für die Vertreter\_innen der anderen Gruppen am 30. September 2021.

Die Ausübung des Wahlrechts ist von der Eintragung im **Wählerverzeichnis** abhängig. Das Wählerverzeichnis liegt im Wahlamt, Zentrale Universitätsverwaltung, Universitätsstraße 30, Zimmer 1.34, aus und kann dort vom **24. Mai 2019 bis 28. Mai 2019 von 9.00 bis 16.00 Uhr** eingesehen werden. Gegen die Nichteintragung oder falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann die oder der Betroffene bis zum ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, also bis **spätestens 31. Mai 2019** schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter einlegen bzw. die Erinnerung in den Briefkasten beim Haupteingang der Zentralen Universitätsverwaltung einwerfen.

Ein Text der Wahlordnung (s. GVBl vom 16. Juni 2006, S. 338, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juni 2018 (GVBl S. 431)) liegt im Wahlamt zur Einsichtnahme aus.

**Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, in der Zeit vom 16. Mai 2019 bis 29. Mai 2019, 16.00 Uhr, beim Wahlleiter Wahlvorschläge getrennt nach Organen einzureichen.**

Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter\_innen im Senat und im Hochschulrat muss von mindestens zehn Personen, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter\_innen im Fakultätsrat muss von mindestens fünf Personen, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind, durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden. Ein Wahlvorschlag für die weiteren Vertreter\_innen im Studierendenparlament muss von mindestens zehn wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 3 BayHSchWO genügt die Unterstützung von Wahlvorschlägen durch einen Wahlberechtigten, wenn einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als zwanzig Wahlberechtigte angehörten.

Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung des Wahlvorschlages neben ihrem Namen und Vornamen die Fakultät, der sie angehören und - soweit zur Kennzeichnung erforderlich - das Geburtsdatum anzugeben. Ein\_e Wahlberechtigte\_r kann für eine Wahl zu einem Organ nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die Zahl der Kandidaten\_innen eines Wahlvorschlages darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter\_innen betragen. Diese Höchstzahl erhöht sich bei der Wahl der Vertreter\_innen der Studierenden in die Fakultätsräte auf das Zweifache der Zahl der der jeweiligen Fachschaftsvertretung höchstens angehörenden Vertreter\_innen der Studierenden. Die einzelnen Bewerber\_innen sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung der Bewerber\_innen sowie die Stelle, an der sie tätig sind, bei Studierenden neben dem Familiennamen und Vornamen die Fakultät und das Studienfach enthalten; soweit es zur Kennzeichnung von Bewerber\_innen erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. **Dem Wahlvorschlag soll eine kurzgefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden.** Mit dem Wahlvorschlag ist die **schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerber\_innen zur Kandidatur** auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Ein\_e Bewerber\_in darf für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag - und zwar nur einmal - genannt werden. Vordrucke für die Wahlvorschläge sind im Wahlamt und bei den Außenreferaten erhältlich.

**Die Stimmabgabe findet am Mittwoch, 26. Juni 2019  
von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.**

Der Ort der Stimmabgabe wird in der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt.

**Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.** Wahlberechtigte Hochschullehrer\_innen, wissenschaftliche Mitarbeiter\_innen und sonstige Mitarbeiter\_innen erhalten die Wahlbenachrichtigung per E-Mail und können, wenn sie eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beim Wahlleiter unter Verwendung des mit der Wahlbenachrichtigung übermittelten Vordruckes bzw. in Textform (§ 126b BGB) die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen beantragen. Die Studierenden erhalten die Wahlbenachrichtigung online zum Herunterladen in CAMPUSonline unter „Ausdrucke für Studierende“; an dieser Stelle können die Studierenden, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, den Briefwahantrag elektronisch über den Button „Briefwahl beantragen“ stellen.

Ein Antrag auf Briefwahl muss bis **spätestens 12. Juni 2019, 16.00 Uhr** beim Wahlleiter eingehen; bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können die Anträge auf Briefwahl bis **spätestens 19. Juni 2019, 16.00 Uhr** im Wahlamt (Zentrale Universitätsverwaltung, Universitätsstraße 30, Zimmer 1.34) gestellt werden.

Die Wahlvorschläge werden durch Aushang an den Anschlagtafeln in folgenden Universitätsgebäuden bekannt gegeben:

Zentrale Universitätsverwaltung, Geowissenschaften, Naturwissenschaften I, Naturwissenschaften II, Naturwissenschaften III, Hochdruckforschung/Oberflächenphysik (BGI), Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Geisteswissenschaften I, Geisteswissenschaften II, Ingenieurwissenschaften (ING), Angewandte Informatik, Universitätsbibliothek, Institut für Sportwissenschaft, Zentrale Technik, Ökologisch-Botanischer Garten, Audimax, Geschwister-Scholl-Platz 3, Iwalewa-Haus, Schloss Thurnau, Mainstraße (BFM), Hugo-Rüdel-Straße 8+10, Dr.-Hans-Frisch-Straße 1 - 3 (BayCEER), Ludwig-Thoma-Straße 36 b (IMA), Prieserstraße 2, Nürnberger Straße 1 + 4, Campus Kulmbach

Bayreuth, 6. Mai 2019



Der Wahlleiter:  
**Dr. M. Zanner**  
Kanzler